



HESSISCHER LANDTAG

26. 06. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Matthias Büger (Freie Demokraten) vom 16.02.2024**Geschlechtergerechte Sprache an hessischen Hochschulen****und**

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Thema geschlechtergerechte Sprache ist im gesellschaftlichen wie im wissenschaftlichen Diskurs stark aufgeladen. Während einerseits angeregt wird, das Sternchen, das Binnen-I oder den Doppelpunkt zu verwenden, steht dieser Forderung nach geschlechtergerechter Sprache Bedenken gegenüber, dass Texte schwerer lesbar sind und sich die Sprache der Hochschulen immer weiter von der Sprache der Mehrheit entfernt. Gerade an Hochschulen stellt sich jedoch die Frage hinsichtlich des Umgangs mit dem Thema „geschlechtergerechte Sprache / Gendern“. Im Jahr 2021 soll ein Studierender der Universität Kassel im Rahmen der Bewertung einer Arbeit einen Punktabzug erhalten haben, da er keine gendergerechte Sprache nutzte (siehe dazu → <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/rechtsgutachten-fuer-uni-kassel-noten-fuers-gendern-in-bestimmten-faellen-zulaessig-a-e7b7039a-2709-4813-8a38-145f52bc9c6c>, ebenso: → <https://www.hna.de/kassel/universitaet-kassel-gender-streit-noten-politik-sprache-90265076.html>, zuletzt abgerufen am 15.02.2024). Mittlerweile gibt es teilweise Selbstverpflichtungen von Hochschulen hinsichtlich des Sprachgebrauchs zur Geschlechtergerechtigkeit. Die Philipps-Universität Marburg hat beispielsweise einen Leitfaden erstellt, der aufzeigt, welche Formulierungen in der Universität bevorzugt verwendet werden sollten.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Hochschulen in Hessen haben Vorschriften / einen Kodex hinsichtlich der Nutzung geschlechtergerechter Sprache durch Mitarbeitende innerhalb der Hochschulen oder deren Kommunikation „nach außen“?

Die Landesregierung hat nach einer im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage unter den hessischen Hochschulen Kenntnis von vier Hochschulen mit diesbezüglich verbindlichen Regelungen:

- Frankfurt University of Applied Sciences,
- Hochschule Fulda,
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
- Universität Kassel.

Frage 2 Wie viele Hochschulen in Hessen haben Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung geschlechtergerechter Sprache durch Mitarbeitende innerhalb der Hochschulen oder deren Kommunikation „nach außen“?

Der Landesregierung sind dreizehn Hochschulen mit entsprechenden Empfehlungen an Mitarbeitende bekannt, wobei sich die Empfehlungen teilweise auch an weitere Statusgruppen bzw. an alle Hochschulmitglieder richten:

- Frankfurt University of Applied Sciences,
- Hochschule Darmstadt,
- Hochschule Fulda,
- Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main,
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,
- Hochschule Geisenheim University,
- Hochschule RheinMain,
- Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

- Justus-Liebig-Universität Gießen,
- Philipps-Universität Marburg,
- Technischen Hochschule Mittelhessen,
- Technischen Universität Darmstadt,
- Universität Kassel.

Frage 3 Welche Vorschriften / Empfehlungen gibt es diesbezüglich?

Der Landesregierung wurden im Rahmen der Abfrage zur Beantwortung dieser Kleinen Anfrage verschiedene verbindliche Vorgaben für Mitarbeitende hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache an den unter Frage 1 genannten hessischen Hochschulen mitgeteilt.

Die Mitarbeitenden der Hochschulen werden darin im allgemeinen angehalten, auf eine differenzierte, vorurteils- sowie diskriminierungsfreie Sprache zu achten und eine gendersensible und inklusive Sprache umzusetzen.

Über diese verbindlichen Vorgaben hinaus wurden der Landesregierung vielfältige unverbindliche Empfehlungen für Mitarbeitende an den in der Beantwortung zu Frage 2 genannten Hochschulen mitgeteilt. Diese umfassen in der Regel die Verwendung einer geschlechtergerechten, diskriminierungsfreien und diversitätssensiblen Sprache. Zumeist wird empfohlen, dies durch die Verwendung der weiblichen und der männlichen Form oder durch geschlechtsneutrale Formulierungen und Personenbezeichnungen, durch direkte Ansprache oder Umschreibungen zu erreichen, zum Teil wird dabei die Verwendung von wortinternen Sonderzeichen als Möglichkeit erwähnt oder empfohlen.

Frage 4 Gibt es solche Vorschriften / Empfehlungen auch für Studierende, insbesondere hinsichtlich der Abfassung von Klausuren, Seminaren oder Hausarbeiten?

Wie unter Frage 2 ausgeführt, richten sich Empfehlungen der Hochschulen für eine geschlechtergerechte Sprache teilweise an alle Hochschulangehörigen. Vorschriften zur Nutzung geschlechtergerechter Sprache in Klausuren, Seminaren oder Hausarbeiten auf Hochschul- oder Fachbereichsebene wurden der Landesregierung nicht genannt. Inwieweit einzelne Lehrende diesbezüglich individuell Vorgaben oder Empfehlungen an die Studierenden abgeben, wird jedoch in der Regel nicht zentral erfasst.

Frage 5 Inwieweit kann die Nutzung bzw. „Nicht-Nutzung“ geschlechtergerechter Sprache ein Bewertungskriterium in Klausuren, Seminaren oder Hausarbeiten sein?

Frage 6 Obliegt die Verwendung geschlechtergerechter Sprache als Bewertungskriterium den Prüfenden und Lehrenden im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Ein von der Universität Kassel im Jahr 2021 zu dieser Frage in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwendung gendergerechter Sprache nicht als allgemeine Grundvoraussetzung, die bei Prüfungsleistungen auch ohne normative Festlegung zur Bewertung berücksichtigt werden kann, zu betrachten sei, denn sie habe sich bisher – im Gegensatz zur Einhaltung von Formalien, der Beherrschung von Rechtschreibung und sonstigen sprachlichen Fähigkeiten (Grammatik, Ausdruck) – nicht als allgemeiner Standard durchgesetzt.

Als Element prüfungsspezifischer Wertungen könne die Verwendung „gendergerechter Sprache“ auch unabhängig von Festlegungen in Prüfungsordnungen in die Bewertung einzelner Aufgaben dann eingehen, wenn sich die prüfende Person im Rahmen ihrer Bewertungsautonomie entschließt, dies in ihre Maßstäbe für die jeweilige Prüfung aufzunehmen. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass dieses Element bzgl. der Maßstäbe für die abzunehmende Prüfung nicht sachfremd ist und dadurch zugleich einen entsprechenden allgemein gültigen Bewertungsgrundsatz verletzt. Letzteres sei etwa dann anzunehmen, wenn die Verwendung „gendergerechter Sprache“ für die zu erbringende fachliche Prüfungsleistung keinerlei Bedeutung hat. Soweit hierüber keine letzte Klarheit besteht, bleibe der „Antwortspielraum des Prüflings“ zu respektieren, dem ein abweichender Sprachgebrauch dann nicht zum Nachteil gereichen dürfe.

Aus dem Gutachten ergibt sich nach geltender Rechtslage mithin nur ein äußerst eingeschränkter Spielraum für die Berücksichtigung gendergerechter Sprache als Element prüfungsspezifischer Wertungen. Das Rechtsgutachten ist in Gänze auf der Webseite der Universität Kassel abrufbar.

Frage 7 Gibt es Module, bei denen die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Merkmal bewertungsrelevanter Kriterien ist?

Soweit der Landesregierung bekannt, gibt es an hessischen Hochschulen keine Module, bei denen die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache Merkmal bewertungsrelevanter Kriterien ist.

Frage 8 Gibt es Anzeichen dafür, dass es Vor- oder Nachteile gibt, wenn Studierende geschlechtergerechte Formulierungen oder nicht-gendergerechte Sprache nutzen?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, nach denen Studierende Vor- oder Nachteile haben, wenn sie geschlechtergerechte Formulierungen oder nicht-gendergerechte Sprache nutzen. Es sind aus den vergangenen Jahren zwei Fälle bekannt, in denen Studierende angaben, wegen der Nichtverwendung geschlechtergerechter Sprache Nachteile in Kauf nehmen zu müssen oder dies zumindest befürchteten. Einer dieser Fälle erlangte mediale Aufmerksamkeit.

Es ist zudem ein Fall bekannt, bei dem Studierende fürchteten, wegen der Verwendung geschlechtergerechter Sprache schlechter bewertet worden zu sein.

Frage 9 Welche Konflikte zur Nutzung geschlechterberücksichtigender Ausdrucksweisen sowie weiterer Formen diskriminierungsfreier Sprache an Hochschulen sind der Landesregierung bekannt?

Die Frage der angemessenen Verwendung geschlechtergerechter Sprache befindet sich derzeit in der gesellschaftlichen Diskussion. Dies spiegelt sich entsprechend auch in gelegentlichen Debatten an den Hochschulen wider. Erhebliche Konflikte sind der Landesregierung diesbezüglich jedoch nicht bekannt.

Frage 10 Plant die Landesregierung, in dieser Legislatur bei diesem Thema Regelungen zu treffen? Bitte ausführen.

Die Landesregierung hat im Rahmen einer Dienstanweisung festgelegt, dass die Ministerien und Behörden in Hessen für den dienstlichen Schriftverkehr das amtliche Regelwerk des Rates für deutsche Rechtschreibung verwenden sollen. Im Rahmen der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache soll auf Verwendung von wortinternen Sonderzeichen verzichtet werden. Es soll bevorzugt die Verbindung der weiblichen und der männlichen Form verwendet werden. Daneben sind Umschreibungen und Alternativformulierungen, die die Geschlechter nicht ausdrücklich benennen und die in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung stehen möglich.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) hat eine Dienstanweisung für seinen Geschäftsbereich erlassen, die inhaltlich der für die übrigen Landesbehörden geltenden Dienstanweisung entspricht. Die Maßgaben für den Gebrauch der geschlechtergerechten Sprache im Hochschulbereich tragen dabei dem Status der Hochschulen als Selbstverwaltungskörperschaften und der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 GG Rechnung und erfassen nur den Bereich der Auftragsangelegenheiten i. S. d. § 8 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes.

Wiesbaden, 12. Juni 2024

Timon Gremmels